

Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich?

Anmerkungen zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998

1. Einleitung

Zu den wohl weniger bekannten Aspekten im Leben von *Anne-Eva Brauneck* gehört es, daß sie nach dem Assessorexamen 1937 bis zum Kriegsende bei der Weiblichen Kriminalpolizei tätig war, und zwar zunächst in Hamburg, ab Januar 1938 dann in Berlin. Ihre Aufgabe in der Hamburger Dienststelle, in der sie auch schon einen Teil ihres Referendariats verbracht hatte, bestand vor allem in der Mitwirkung an der Aufklärung von Sexualdelikten, konkret: in der Vernehmung von Kindern und Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden waren. In der Berliner Dienststelle wechselte sie dann in ein anderes Kommissariat über und bearbeitete Kindesmißhandlungen und -tötungen. Das Interesse von *Anne-Eva Brauneck* an der Sexualkriminalität, insbesondere an der an Kindern verübten Sexualkriminalität, blieb jedoch auch nach dieser Veränderung ihres Tätigkeitsbereichs ungebrochen, was unter anderem durch die 1970 erfolgte Veröffentlichung des Vorlesungsmanuskripts „Kriminologie der Sexualdelikte“ anschaulich belegt wird.

Vor dem Hintergrund dieser persönlichen Erfahrungen und des wissenschaftlichen Interesses der hier Geehrten soll im folgenden ein Blick auf die Sexualkriminalität der 90er Jahre geworfen und der Frage nachgegangen werden, wie von den Strafverfolgungsorganen in diesem Kriminalitätsbereich agiert wird. Den aktuellen kriminalpolitischen Anknüpfungspunkt

für die Erörterungen bildet das in der letzten Zeit vielfach erörterte und von der Praxis zum Teil heftig kritisierte „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998¹, das das strafrechtliche Sanktionensystem in verschiedener Hinsicht verändert hat; erinnert sei insoweit an die Regelüberweisung von Sexualtätern in die Sozialtherapie (§ 9 StVollzG), die Erleichterung der Anordnungsvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB), die Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen aus dem Straf- und Maßregelvollzug (§§ 57 Abs. 1, 67d Abs. 2 StGB, 454 Abs. 2 StPO) und die Beseitigung der Höchstdauer der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 StGB). Dabei soll es im folgenden weniger um die vom Gesetzgeber geschaffenen neuen Einzelregelungen und deren Konsequenzen für die Praxis gehen² als um die Frage, ob dieses Gesetz tatsächlich notwendig war. In der Zielsetzung für den Gesetzentwurf heißt es: „Die in letzter Zeit bekanntgewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte, haben gezeigt, daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß.“³ Daß der unmittelbare Anlaß für das Gesetz die Ermordung zweier Mädchen (*Natalie Astner* und *Kim Kerkow*) war, ist noch in guter Erinnerung. Doch bestand ein über diese beiden Einzelfälle hinausgehender Zusammenhang zur Entwicklung der Sexualkriminalität? Hatte sich, um einen polizeilichen Begriff aufzugreifen, die Sicherheitslage in den 90ern in einer Weise verändert, die das Eingreifen des Gesetzgebers als notwendig erscheinen ließ? War das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung, namentlich zum Schutz der Kinder, erforderlich?

2. Umfang, Struktur und Entwicklung der Sexualkriminalität

Den Ausgangspunkt für die Beurteilung dieser Frage müssen die Angaben in der Polizeilichen Kriminalstatistik bieten. Insoweit läßt sich zunächst feststellen, daß die Sexualkriminali-

tät – läßt man die besondere Qualität der Handlungen für das Opfererleben einmal außer Betracht und konzentriert sich nur auf die quantitative Seite – im Gesamtspektrum der Kriminalität ein eher unbedeutendes Randphänomen darstellt. Von den etwa 6,5 Mio. Straftaten, die von der Polizei 1997 registriert wurden, entfielen nur 53.135 Taten auf den Bereich der Sexualkriminalität, das sind 0,8%. Im Vergleich zu den 70er und frühen 80er Jahren ist der Anteil der Sexualkriminalität deutlich zurückgegangen, wofür sicherlich zum einen die Entkriminalisierung zahlreicher Tatbestände (§ 175 StGB a.F.: Homosexualität unter Männern, § 184 StGB a.F.: Strafbarkeit der einfachen Pornographie) namentlich durch das 4. StrRG im Jahr 1973⁴ maßgeblich gewesen ist sowie zum anderen die allgemeine Entmoralisierung und Liberalisierung des Sexuellen in unserer Gesellschaft, die vermutlich mit einem veränderten, auf wesentliche Rechtsgutsverletzungen konzentrierten Anzeigeverhalten einhergegangen ist. Auf der anderen Seite ist im Vergleich 1987 – 1997 wieder ein leichter Anstieg der bekanntgewordenen Sexualdelikte zu registrieren, was sich an den gestiegenen Häufigkeitsziffern ablesen läßt. Hierauf wird sogleich noch genauer einzugehen sein.

Zuvor sei ein kurzer Blick auf die Deliktsstruktur im Bereich der 1997 bekanntgewordenen Sexualkriminalität geworfen. Der Blick auf die PKS zeigt insofern, daß das häufigste Delikt der sexuelle Mißbrauch von Kindern nach § 176 StGB ist (auf ihn entfallen 31,8% der bekanntgewordenen Sexualdelikte), gefolgt von den sexuellen Gewaltdelikten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB; zusammen 22,5%), dem Exhibitionismus (§§ 183, 183a StGB; 19,5%) und den unter der Bezeichnung „Ausnutzen sexueller Neigungen“ zusammengefaßten Straftaten (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und der Prostitution, Menschenhandel, Zuhälterei, Verbreiten pornographischer Schriften; §§ 180 bis 181a, 184 bis 184b StGB), die Bezüge sowohl zur sexuellen Selbstbestimmung als auch zu den Vermögensdelikten aufweisen (zusammen 18,9%). Die übrigen Deliktsformen (sexueller Mißbrauch

von Schutzbefohlenen, von Jugendlichen und von Widerstandsunfähigen; §§ 174 bis 174b, 179, 182 StGB) spielen nur eine untergeordnete Rolle (7,3%).

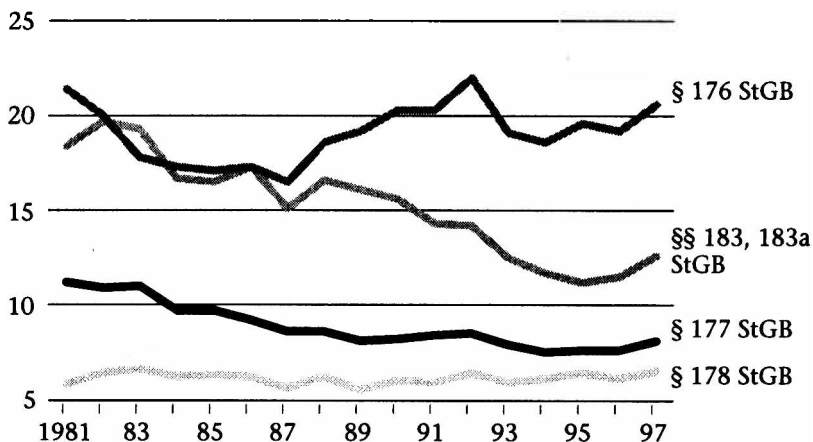
Die öffentliche Aufmerksamkeit, die der sexuelle Mißbrauch von Kindern in den letzten Jahren immer wieder erfahren hat und auf die auch in der Begründung zum „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ hingewiesen wird⁵, ist angesichts dieser Verteilung, die den Straftaten nach § 176 StGB die Spitzenstellung zuweist, in gewisser Weise nachvollziehbar. Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß die öffentliche Diskussion über die Problematik und die Häufigkeit der Registrierung vermutlich in einem Wechselverhältnis stehen und auch schon früher gestanden haben: Je größer die Zahl der registrierten Mißbrauchsfälle ist, desto größer ist die öffentliche Aufmerksamkeit, die dieses Delikt erfährt, und je größer die Aufmerksamkeit ist, desto mehr Fälle werden vermutlich angezeigt. Anhaltspunkte für eine solche wechselseitige Beeinflussung lassen sich der agenda setting-Forschung entnehmen, wonach die Wirkung der Medien vor allem darin besteht, daß sie die Aufmerksamkeit, das Wissen und das Problembewußtsein des Publikums beeinflussen, was, so wird man annehmen dürfen, bei diesem auch zu bestimmten Verhaltensreaktionen führt.⁶

Daß der sexuelle Mißbrauch von Kindern im Gesamtspektrum der Kriminalität eine Sonderrolle einnimmt, läßt sich nicht nur bezogen auf das Jahr 1997 feststellen, sondern zeigt sich auch dann, wenn man die Entwicklung in den 80er und 90er Jahren in den Blick nimmt (Abb. 1).

Methodisch darf dabei nicht – wie es in populärwissenschaftlichen Darstellungen meist geschieht – mit den absoluten Zahlen gearbeitet werden, da sich durch den Beitritt der ehemaligen DDR in Deutschland erhebliche demographische Veränderungen ergeben haben. Stattdessen muß auf die Häufigkeitszahlen abgestellt werden⁷, wobei zusätzlich berücksich-

Abbildung 1:

Entwicklung ausgewählter Sexualdelikte seit 1981
(Häufigkeitszahlen)



tigt werden muß, daß die in der PKS für die Jahre 1991 und 1992 ausgewiesenen Zahlen wegen der Anlaufschwierigkeiten in den neuen Bundesländern hochproblematisch sind. Um diese zuletzt genannte Problematik auszugleichen, werden in Abb. 1 bis 1990 die Zahlen für die alten Bundesländer, für 1991 und 1992 die Zahlen für die alten Länder einschließlich Gesamt-Berlin und erst ab 1993 die Zahlen für die gesamte Bundesrepublik nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990 angegeben.

Wie Abb. 1 zeigt, ist die Häufigkeitszahl der angezeigten Vergewaltigungen in dem Zeitraum von 1981 bis 1994 von 11,2 auf 7,5 deutlich zurückgegangen und steigt erst seit 1994 wieder leicht an (1997: 8,1). Ähnlich ist es beim Exhibitionismus: Auch hier ist ein deutlich Rückgang der angezeigten Taten bis 1995 von 18,4 auf 11,2 zu verzeichnen und seit diesem Zeitpunkt ein erneuter leichter Anstieg (1997: 12,6). Die Häufigkeitszahl der sexuellen Nötigungen ist über die Jahre hinweg relativ konstant; sie variiert zwischen 5,8 und 6,5. Ein ganz anderes Bild zeigt Abb. 1 demgegenüber für den sexuellen

Mißbrauch. Die Häufigkeitszahl für dieses Delikt fällt lediglich bis zum Jahr 1987 von 21,4 auf 16,5 und nimmt bereits seit diesem im Vergleich zu den anderen Sexualdelikten frühen Zeitpunkt – von einem kleinen, durch die Einbeziehung der neuen Länder bedingten Einbruch in den Jahren 1993/94 abgesehen⁸ – wieder erkennbar zu, wobei der Spitzenwert mit 22,0 bereits in das Jahr 1992 fällt (1997: 20,6). Daß dieser Anstieg, der besonders in den Fünfjahreszeitraum von 1987 bis 1992 fällt (Anstieg der Häufigkeitszahlen um 33%), einem „echten“ Anstieg sexueller Mißbrauchshandlungen im Dunkelfeld entspricht, dürfte kaum anzunehmen sein: Die Anfang der 90er Jahre durchgeführte Opferbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen hat nicht nur keine Anhaltspunkte für einen Anstieg erbracht, sondern eher umgekehrt Anhaltspunkte dafür geliefert, daß der Umfang des sexuellen Mißbrauchs sogar abgenommen hat.⁹ Wahrscheinlicher dürfte deshalb sein, daß die maßgeblich von feministischer Seite angestoßene und von den Medien bereitwillig aufgegriffene öffentliche Diskussion und Enttabuisierung des sexuellen Mißbrauchs zu einem Anstieg der Anzeigequoten geführt haben.¹⁰ Um diese These zu überprüfen, bedürfte es allerdings genauerer medienwissenschaftlicher Untersuchungen, die jedoch – soweit ersichtlich – nicht vorliegen.¹¹

Neben dem sexuellen Mißbrauch hat in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit noch ein zweites Delikt eine erhebliche Rolle gespielt: der Sexualmord. Die quantitative Dimension dieses Delikts kann dabei die öffentliche Aufmerksamkeit kaum erklären. Als Sexualmorde wurden 1997 insgesamt lediglich 18 Fälle registriert; die Zahl ist seit 1981 (61 Fälle) rückläufig. Zwar muß berücksichtigt werden, daß sich die diesen Zahlen zugrundeliegende Definition des „Sexualmords“ nicht mit den in der Öffentlichkeit vorherrschenden Vorstellungen von diesem Delikt deckt. Ein „Sexualmord“ wurde bisher in der PKS nur dann ausgewiesen, wenn nach den polizeilichen Ermittlungen als Mordmotiv die Befriedigung des Sexualtriebs festgestellt wurde. Erst seit dem 1.1.1999 wird von der

Polizei insoweit mit einer veränderten Begriffsdefinition gearbeitet und als „Sexualmord“ jeder Mord ausgewiesen, der im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt steht; einbezogen werden auf diese Weise jetzt also auch Verdeckungstaten nach einem Sexualdelikt. Festzuhalten bleibt indessen, daß Sexualmorde nach dem bisherigen Verständnis äußerst seltene Ereignisse sind, was im übrigen auch dann gilt, wenn man als Bezugsgröße nicht auf die 1997 bekanntgewordenen 53.000 Sexualdelikte, sondern auf die 1.036 von der Polizei registrierten Mordtaten abstellt. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die diese Delikte nach entsprechender Aufbereitung in den Medien in den letzten Jahren erfahren haben, läßt sich deshalb nur mit der besonderen Qualität der Rechtsgutsverletzung erklären, die insbesondere dann gegeben ist, wenn Kinder von ihr betroffen sind. Zu einer besonderen Beunruhigung, die den Erlaß eines Sondergesetzes zur Bekämpfung der Sexualkriminalität gerechtfertigt hätte, bestand 1997 weder im Hinblick auf die bekanntgewordenen allgemeinen Sexualstraftaten noch im Hinblick auf den Sexualmord ein Anlaß.

3. Die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen

Wer waren die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen? Gab es hier Entwicklungen, die nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers gedrängt hätten? Von den ca. 53.000 Sexualstraftaten, die 1997 von der Polizei registriert wurden, wurden knapp drei Viertel der Taten (71,3%) aufgeklärt, d.h. es wurde eine Person ermittelt, die aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig erschien, die bekanntgewordene Tat begangen zu haben. Die Aufklärungsquote ist damit bei der Sexualkriminalität deutlich höher als im Gesamtspektrum der Kriminalität (50,6%); sie variiert zwischen 46,3% bei exhibitionistischen Taten (§§ 183, 183a StGB) und 98,2% bei sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§§ 174 bis 174b StGB). Für den sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) liegt sie knapp unterhalb des Durchschnitts (67,6%).

Deutet die vergleichsweise hohe Aufklärungsquote damit prima facie auf eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit der Polizei hin, bedarf diese Feststellung sogleich der Relativierung. Geht man einmal bezogen auf den sexuellen Mißbrauch von Kindern davon aus, daß im Dunkelfeld ein gutes Viertel der Delikte von Familienangehörigen begangen wird, knapp die Hälfte von Bekannten und nur ein Viertel von unbekanntem Tätern¹², macht dieser Befund deutlich, daß der Täter der Polizei in vielen Fällen bereits vom Verfahrensbeginn an namentlich bekannt ist, sich die Aufklärungstätigkeit also weniger auf die Täterermittlung bezieht als auf die Klärung des Tatverdachts durch Vernehmung und ggf. Spurensicherung beschränkt. Die vergleichsweise hohe Aufklärungsquote bei Sexualstraftaten erscheint damit in einem etwas anderen Licht; insbesondere erscheint es unzulässig, sie zu den geringen Aufklärungsquoten, die in typischen Unbekanntsachen wie namentlich dem (schweren) Diebstahl erzielt werden, ins Verhältnis zu setzen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Personen von der Polizei im Bereich der Sexualkriminalität als Tatverdächtige ermittelt wurden. Bei den meisten Sexualstraftätern handelt es sich um erwachsene Männer, also um Männer in der Altersgruppe zwischen 21 und 60. Frauen spielen unter den Tatverdächtigen keine nennenswerte Rolle. Bezogen auf alle von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen entfallen 1997 bei Vergewaltigung 78,6%, bei sexueller Nötigung 68,9%, bei sexuellem Mißbrauch 67,2% und bei Exhibitionismus 81,4% der ermittelten Tatverdächtigen auf die Gruppe der 21- bis 60jährigen Männer. Daß Sexualdelikte vor allem von erwachsenen Männern begangen werden, ist keine große Überraschung; es entspricht der forensischen Erfahrung, aber auch dem in der Öffentlichkeit verbreiteten Klischee, daß Sexualstraftaten vor allem von Ehemännern und Partnern, von Vätern, Großvätern und Onkeln, von Lehrern, Pastoren und Chorleitern begangen werden, kurz: von Männern, die im Er-

wachsenenleben bereits eine festgelegte soziale Rolle eingenommen haben.

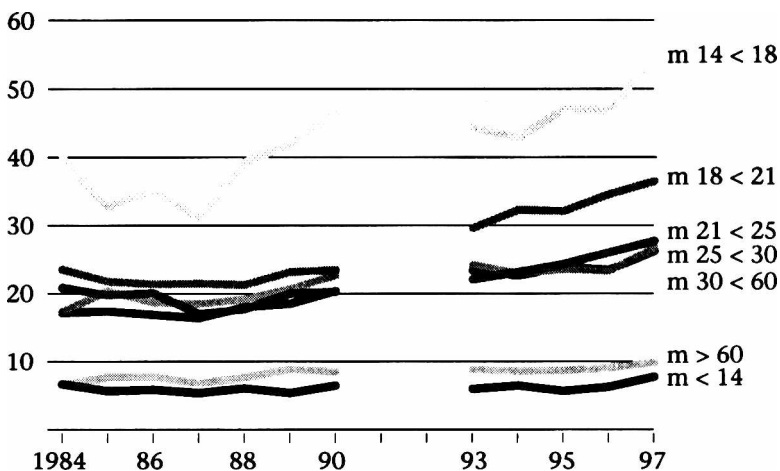
Ehe man sich mit diesem unspektakulären Befund zufrieden gibt, lohnt indessen ein Blick auf die Verhältniszahlen, die „Tatverdächtigenbelastungszahlen“, die die Zahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen je 100.000 der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe in der Wohnbevölkerung angeben. Entgegen den Erwartungen und der ersten Einschätzung zeigt sich hier, daß die jüngeren Jahrgänge, also die 14- bis 21jährigen, bei den Sexualdelikten überproportional vertreten sind. Bei der Vergewaltigung liegt der Spitzenwert der Tatverdächtigenbelastungszahl in der Gruppe der männlichen Heranwachsenden (37,7), bei sexueller Nötigung und sexuellem Mißbrauch sogar in der Gruppe der männlichen Jugendlichen (28,6 bzw. 54,8). Lediglich für die exhibitionistischen Handlungen gilt, daß hier die Spitzenbelastung bei den höheren Jahrgängen liegt, nämlich bei den 25- bis 30jährigen (14,7). Das in der Öffentlichkeit verbreitete Bild bedarf damit der Korrektur: Die Begehung von Sexualdelikten ist kein Spezifikum der Männer, die im Erwachsenenleben bereits eine festgelegte soziale Rolle eingenommen haben und bei denen es in diesem Rahmen zu „Grenzüberschreitungen“ kommt¹³, sondern ebenso wie etwa die Begehung von Straftaten im Bereich der Eigentums- oder Vermögensdelinquenz oder der Gewaltdelinquenz ist die Begehung von Sexualstraftaten (Ausnahme: Exhibitionismus) ein Verhalten, das, bezogen auf die Altersgruppe, vor allem von Jugendlichen und Heranwachsenden an den Tag gelegt wird.

Im Hintergrund der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der jüngeren und der älteren Männer stehen sicherlich unterschiedliche Tatsituationen und Erklärungsmuster, wobei bei den jüngeren vor allem Gesichtspunkte wie Geschlechterrollenunsicherheit, Unerfahrenheit und Kontaktarmut, aber u.U. (bei den Taten gem. § 176 StGB) auch die nur geringe Altersdifferenz zu dem vom Gesetz mehr oder weniger willkürlich als „Opfer“ definierten Geschädigten eine Rolle spielen

dürften. Auffällig ist indessen, daß der seit 1987 zu beobachtende Anstieg des sexuellen Mißbrauchs vor allem auf das Konto der jüngeren Tatverdächtigen geht (Abb. 2)¹⁴.

Abbildung 2:

Entwicklung der Altersstruktur der männlichen Tatverdächtigen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (Tatverdächtigenbelastungszahlen)



Während die Tatverdächtigenbelastungszahl der 30- bis 60jährigen zwischen 1987 und 1997 lediglich um 61,1% angestiegen ist (1987: 16,2; 1997: 26,1), ist die entsprechende Zahl bei den 18- bis 21jährigen um 70,6% (1987: 21,3; 1997: 36,4) und bei den 14- bis 18jährigen um 76,8% angestiegen (1987: 31,0; 1997: 54,8). Ob und inwieweit sich in dieser Entwicklung eine entsprechende Veränderung des Dunkelfelds widerspiegelt, läßt sich nicht feststellen; in den meisten Untersuchungen zum Dunkelfeld wird der erhobene „Mißbrauch“ auf die Vornahme sexueller Handlungen durch Erwachsene bzw. durch Personen beschränkt, zu denen eine Altersdifferenz von fünf oder mehr Jahren besteht. Feststellen läßt sich lediglich, daß sich die Enttabuisierung des sexuellen Mißbrauchs, die sich seit 1987 in einem Anstieg der Anzeigequote niederschlagen hat, offenbar vor allem in der Weise ausgewirkt hat,

daß sich das Augenmerk der Kontrollinstanzen (der Anzeigerstatter und der Polizei) verstärkt auf die jüngeren Altersgruppen gerichtet hat. Die Diskussion über den Anstieg der bekanntgewordenen Sexualkriminalität läßt sich damit auch in einen Zusammenhang stellen zu der Diskussion über den Anstieg der allgemeinen Jugendkriminalität. Ein Anlaß, der gesetzgeberische Aktivitäten gerade auf dem Gebiet der Sexualkriminalität gerechtfertigt hätte, läßt sich damit in den polizeilichen Zahlen nicht erkennen.

4. Aburteilungspraxis der Gerichte

Wie gehen die Strafverfolgungsorgane mit der vorstehend skizzierten, polizeilich bekanntgewordenen Sexualkriminalität um? Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß sie in den vergangenen Jahren mit der Sexualkriminalität auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht „fertig geworden“ sind? Die Eckdaten für die Beantwortung dieser Frage ergeben sich nicht aus der PKS, sondern aus den Rechtspflegestatistiken, namentlich der Strafverfolgungsstatistik, die die Informationen zu den Personen enthält, die von den Gerichten rechtskräftig abgeurteilt worden sind. Die Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik hinkt der Veröffentlichung der PKS regelmäßig um etwa ein Jahr hinterher; die aktuellsten Zahlen, die gegenwärtig auf Bundesebene (früheres Bundesgebiet, einschl. Berlin-Ost) vorliegen, beziehen sich deshalb auf das Jahr 1996.

Ebenso wie auf der polizeilichen Ebene ist die Sexualkriminalität auch auf der gerichtlichen Ebene nur ein Randphänomen. Von den 944.324 Personen, die 1996 abgeurteilt wurden, wurden nur 7.168 Personen wegen Sexualdelikten (§§ 174 bis 184b StGB) abgeurteilt, das sind auch hier nur ca. 0,8%. Das Verfahren endete nur in etwas mehr als drei Viertel der Fälle (77,7%) mit einer Verurteilung; in den übrigen Fällen wurde es auf andere Weise erledigt, namentlich durch Einstellung oder Freispruch. Die Verurteilungsquote ist damit bei den Sexualdelikten etwas geringer als im Gesamtdurchschnitt der von den

Gerichten abgeurteilten Kriminalität; im Gesamtspektrum der Kriminalität lag sie 1996 bei 80,9%.

Blickt man auf die Einzeldelikte, so zeigt sich hier eine recht unterschiedliche Aburteilungspraxis. Dies läßt sich zunächst an der Verurteilungsquote festmachen. Die Verurteilungsquote variiert zwischen 81,3% bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und 68,5% bei sexuellem Mißbrauch von Widerstandsunfähigen, d.h. das Risiko eines Angeklagten, nach § 176 StGB verurteilt zu werden, lag 1996 um 12,8 Prozentpunkte höher als das Risiko, nach § 179 StGB verurteilt zu werden. Hier spielen sicherlich die unterschiedlichen Beweisschwierigkeiten bei den einzelnen Delikten eine bedeutsame Rolle. Die vergleichsweise hohe Verurteilungsquote bei sexuellem Mißbrauch von Kindern dürfte sich darüber hinaus aber auch damit erklären lassen, daß hier von Seiten der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung von verfahrensinduzierten Belastungen für die betroffenen Kinder eine besonders strenge Vorauswahl getroffen und eine Sache nur dann zur Anklage gebracht wird, wenn die Verurteilung über den Maßstab der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO hinaus gewährleistet erscheint.

Deutet sich damit bereits für die einzelnen Sexualdelikte eine differenzierte Verfolgungspraxis an, so finden sich weitere Belege hierfür in der Einstellungs- und der Freispruchquote. Die Freispruchquote ist bei sexuellem Mißbrauch von Kindern gering (5,6%) und bei sexuellem Mißbrauch von Widerstandsunfähigen hoch (18,0%). Dies bedeutet indessen nicht, daß Freispruchquote und Verurteilungsquote bei allen Sexualdelikten miteinander korrespondieren würden: Bei sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen, Exhibitionismus und der Sammelkategorie des Ausnutzens sexueller Neigungen läßt sich korrespondierend zu einer geringen Verurteilungsquote und einer geringen Freispruchquote ein hoher Anteil an Verfahrenseinstellungen beobachten, was – ohne daß sich dies anhand der Statistiken genauer belegen ließe – auf die verstärkte Nutzung alternativer Reaktionsformen wie insbesondere der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO hindeutet.

5. Der Verbleib der nicht verurteilten Tatverdächtigen

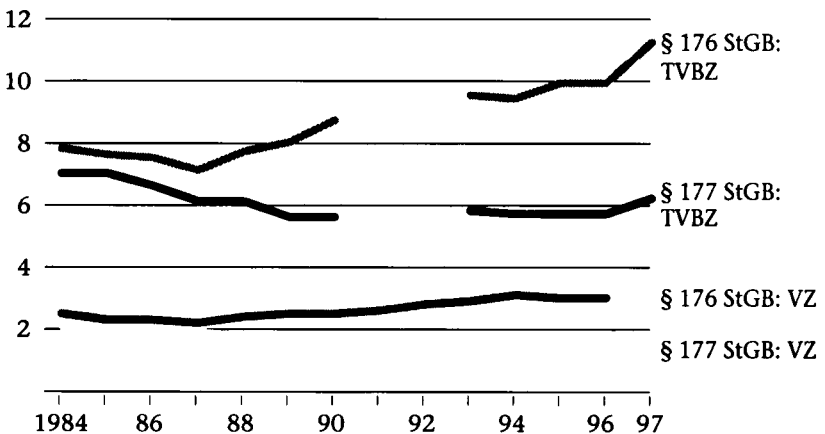
Der zuletzt genannte Punkt lenkt den Blick auf die Selektionsmechanismen, die bereits vor der Anklageerhebung (und damit vor der statistischen Erfassung der Sexualkriminalität durch die Strafverfolgungsstatistik) wirksam sind. Schon die quantitative Erfassung der Ausfilterungsprozesse bereitet Schwierigkeiten. Zu den Angaben der PKS lassen sich die Angaben in der Strafverfolgungsstatistik nicht ohne weiteres in Beziehung setzen, da sich die beiden Statistiken weder auf identische Fälle bzw. Personen beziehen noch in den Erfassungsgrundsätzen übereinstimmen; ein direkter Vergleich der beiden Statistiken ist also an sich weder möglich noch zulässig. Gleichwohl wird in der kriminologischen Literatur das Verfahren häufig gewählt, um aus der Gegenüberstellung einen ersten Anhaltspunkt für das Ausmaß der stattfindenden Ausfilterungsprozesse zu gewinnen. Dabei muß zwingend mit Verhältniszahlen gearbeitet werden, da sich die Unterschiede in den Bezugsgebieten (PKS: Bundesgebiet; Strafverfolgungsstatistik: alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin) nur so zum Ausgleich bringen lassen.

Die Gegenüberstellung zeigt, daß nur etwa ein Viertel der wegen eines Sexualdelikts ermittelten Tatverdächtigen von den Gerichten auch verurteilt werden; das Verhältnis der Verurteiltenziffer (8,2) zur Tatverdächtigenbelastungsziffer (33,8) beträgt 1996 bei den Sexualdelikten insgesamt 1:4,1. Auch hier lassen sich zwischen den einzelnen Delikten erhebliche Schwankungen feststellen; das Verhältnis reicht von 1:3,3 bei sexuellem Mißbrauch von Kindern nach § 176 StGB bis zu 1:19 bei sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen nach §§ 174 bis 174b StGB, d.h. die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist für jemanden, der von der Polizei als Tatverdächtiger eines sexuellen Mißbrauchs an Kindern ermittelt worden ist, sehr viel höher als für jemanden, der von der Polizei des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen überführt worden ist.

Die bei den einzelnen Delikten zu beobachtenden Schwankungen des Verhältnisses von Verurteiltenziffern und Tatverdächtigenbelastungsziffern dürfen gewiß nicht überinterpretiert werden. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Fälle, die von der Polizei als Anwendungsfälle des § 174 StGB erfaßt wurden, von den Gerichten als Fälle des § 176 StGB eingeordnet werden, was zur Konsequenz hätte, daß die Gegenüberstellung sowohl bei § 174 StGB als auch bei § 176 StGB zu verzerrten Ergebnissen führen würde. Auf der anderen Seite zeigt der Blick auf die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungs- und Verurteiltenzahlen bei Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch seit 1981 (Abb. 3), daß das Verhältnis zwischen den beiden Erfassungsebenen offenbar eine erhebliche Konstanz aufweist: Die Verhältniszahl zwischen Tatverdächtigenbelastungs- und Verurteiltenzahlen ändert sich über die Jahre hinweg nur wenig (1986 lag die Relation für § 177 StGB bei 3,5, 1996 lag sie bei 3,8; 1986 lag sie für § 176 StGB bei 3,3, 1996 lag sie ebenfalls bei 3,3). Bezogen auf diese beiden Delikte drückt sich hierin eine zwar unterschiedliche, insgesamt aber recht stabile Erledigungspraxis aus.

Abbildung 3:

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen und Verurteiltenzahlen bei Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern



Läßt sich das Ausmaß der bei der Verfolgung der Sexualkriminalität stattfindenden Ausfilterungsprozesse damit etwas genauer präzisieren, bleibt die Frage, wie die Strafjustiz mit den Verfahren umgeht, die nicht zur Verurteilung gelangen (auf die Sexualdelikte insgesamt bezogen werden etwa drei Viertel der ermittelten Tatverdächtigen nicht verurteilt). Den Rechtspflegestatistiken lassen sich insoweit keine Angaben entnehmen; erforderlich ist die Durchführung von Einzeluntersuchungen. Aufschluß kann hier eine Untersuchung vermitteln, die vor kurzem an der Universität Hannover durchgeführt wurde.¹⁵ Zwar ging es in dieser Untersuchung primär um eine etwas andere Fragestellung. Im Mittelpunkt stand die Frage, in welchem Ausmaß im Strafverfahren bestimmte, von den betroffenen Kindern und Jugendlichen als belastend erlebte Verfahrensbedingungen auftreten und ob ihr Auftreten durch Maßnahmen wie die stärkere Spezialisierung der das Verfahren durchführenden Dezenterninnen und Dezentern oder die Verbesserung der Kommunikation und Kooperation innerhalb der Staatsanwaltschaft und über die Behördengrenzen hinweg („Fallkonferenzen“, „Runder Tisch“) beeinflusst werden kann. Trotz dieser etwas anderes gelagerten Ausgangsfrage lassen sich der Untersuchung jedoch auch einige Basisdaten zu den Grundlinien des strafjustiziellen Umgangs mit Sexualkriminalität an Kindern und Jugendlichen entnehmen.

Die Untersuchung beruht in dem hier interessierenden Teil auf der Auswertung von 286 Strafverfahren, die von den Staatsanwaltschaften in den Jahren 1994 (n = 144) und 1995/96 (n = 142) in fünf niedersächsischen Landgerichtsbezirken (Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Oldenburg) wegen bekanntgewordener Sexualkriminalität an Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durchgeführt wurden. Bei den Sexualdelikten handelte es sich nicht nur um sexuellen Mißbrauch, obwohl dies das mit Abstand häufigste Delikt in der Stichprobe war (76,5%), sondern auch um sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177 und 178 StGB; 11,2%), sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB; 5,3%), die

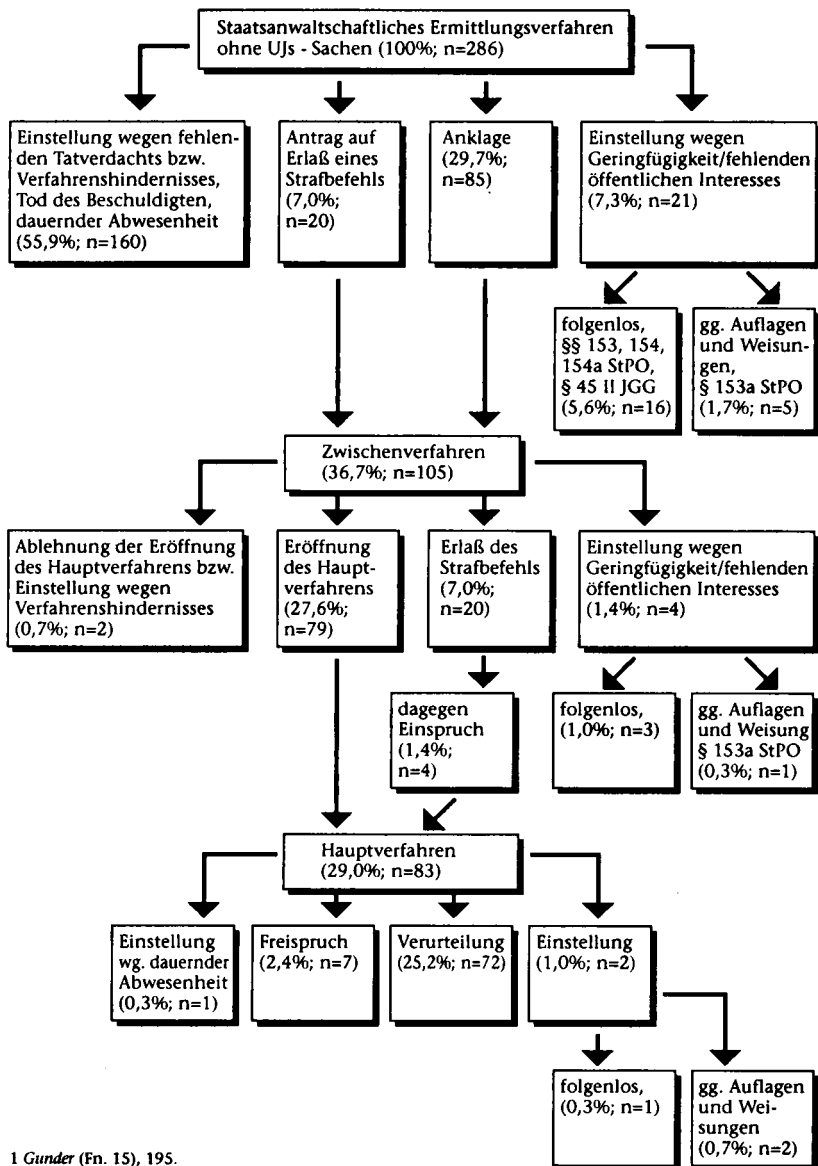
Vornahme exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB a.F., 2,5%) sowie einige weitere Taten (zusammen 5,3%). Der vergleichsweise geringe Anteil von Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen, der hinter dem aus der PKS ersichtlichen Anteil zurückbleibt, dürfte sich vor allem damit erklären lassen, daß sich das Untersuchungsmaterial auf die Verfahren beschränkte, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte; angesichts der geringen Aufklärungsquote dieser Taten dürften hier vermutlich viele an sich einschlägige Fälle aus der Stichprobe herausgefallen sein.

Die Untersuchung bestätigt zunächst die Hinweise, die sich bereits aus der Gegenüberstellung von Tatverdächtigenbelastungs- und Verurteiltenzahlen ergeben haben: Nur etwa ein Viertel der Verfahren endet mit einer Verurteilung (Abb. 4). Der überwiegende Teil der untersuchten Fälle wurde im Ermittlungsverfahren eingestellt. Insgesamt wurden auf diese Weise 181 Fälle (63,3%) erledigt. Die Erhebung einer Anklage erfolgte lediglich in 85 Fällen (29,7%), ein Strafbefehlsantrag wurde in 20 Fällen (7,0%) gestellt.

Unter den Einstellungen dominierte die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO: 137 Fälle (47,9% der Stichprobe) wurden wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts, 19 Fälle (6,6%) wegen eines Verfahrenshindernisses (insbes. Schuldunmündigkeit nach § 19 StGB und Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB bzw. § 3 JGG) eingestellt. Zu der großen Zahl dieser eher „objektiven“ Einstellungen treten vier weitere Fälle hinzu, in denen das Verfahren wegen Todes des Beschuldigten bzw. wegen dauernder Abwesenheit (§ 205 StPO analog) abgeschlossen wurde. Opportunitätseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG waren in der Stichprobe vergleichsweise selten vertreten (21 Fälle; 7,3%). Dabei fällt auf, daß immerhin ein Drittel der Opportunitätseinstellungen auf Verfahrensbeschränkungen nach §§ 154, 154a StPO entfiel; das Verfahren endete für den Beschuldigten also nicht konsequenzenlos, sondern er wurde in einer anderen, für die Untersuchung allerdings nicht weiter interessanten Angelegenheit weiterverfolgt.

Abbildung 4:

Umgang der niedersächsischen Strafjustiz mit der bekanntgewordenen Sexualkriminalität an Kindern und Jugendlichen¹



¹ Gunder (Fn. 15), 195.

Fragt man genauer danach, welche Fälle sich hinter den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO verbergen, so muß man zunächst noch einmal darauf hinweisen, daß sich die untersuchte Stichprobe nicht auf UJs-Sachen bezog; der Fall, daß ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte, spielte im Untersuchungsmaterial also von vornherein nur eine untergeordnete Rolle (15 Fälle; 10,9% der 137 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts).

Die weiteren Gründe, die zur Einstellung führten, waren erwartungsgemäß vielgestaltig. Eine gewisse, nicht näher quantifizierbare Bedeutung kam zunächst den Verfahren zu, in denen die Staatsanwaltschaft das Verhalten des Verdächtigen im Unterschied zur Polizei nicht als eine Straftat einordnete; das Verhalten bewegte sich hier meist noch im Vorfeld des strafbaren Handelns (Ansprechen auf der Straße, Streicheln der Wange, Anbieten von Geschenken etc.). Eine zweite Gruppe bildeten die Fälle, in denen von dem betroffenen Kind eine verwertbare Aussage nicht zu erlangen war, weil es für eine Aussage zu jung war oder von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte, der Beschuldigte nicht geständig war und weitere Beweismittel nicht zu erlangen waren. Eine dritte, große Gruppe stellten die Fälle dar, in denen die Staatsanwaltschaft vermutete, daß vom Geschädigten oder anderen Personen (z.B. den Eltern) falsche Angaben gemacht worden waren. In etlichen dieser Fälle war dabei parallel zum Strafverfahren oder im Vorfeld ein Scheidungs- bzw. Sorgerechtsstreitverfahren durchgeführt worden. Die Vermutungen der Staatsanwaltschaft blieben im Regelfall vage; Verfahren wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) wurden, soweit ersichtlich, nicht eingeleitet.

Die Ergebnisse machen damit deutlich, daß die hohe Quote von Einstellungen, die in der Untersuchungsstichprobe festgestellt werden konnte, ihren Grund offenbar vor allem in den besonderen Ermittlungsschwierigkeiten hat, mit denen die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen konfrontiert ist.

Obwohl sich zwischen der polizeilichen Ebene der Anzeigenaufnahme und der gerichtlichen Ebene der Aburteilung ein erheblicher statistischer „Schwund“ feststellen läßt, haben sich Hinweise auf eine „zu lasche“, etwa vorschnell von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO Gebrauch machende Strafverfolgungspraxis nicht finden lassen. Auch wenn sich die Ergebnisse der Untersuchung nicht so ohne weiteres verallgemeinern lassen¹⁶, legen sie damit doch die Schlußfolgerung nahe, daß die Strafjustiz mit der bekanntgewordenen Sexualkriminalität in den letzten Jahren insgesamt verantwortungsvoll umgegangen ist; der große „Schwund“, der sich zwischen der polizeilichen Ebene der Tatverdächtigenermittlung und der gerichtlichen Ebene der Verurteilung feststellen läßt, war und ist kein Indiz für eine unzulässige Entdramatisierung oder Bagatellisierung der Sexualkriminalität durch die Strafjustiz.

6. Die verhängten Sanktionen

Wie sieht nun die Sanktionspraxis aus, wenn es wegen eines Sexualdelikts zu einer Verurteilung kommt? Zunächst muß man hier im Auge behalten, daß 10,6% der Verurteilten Jugendliche bzw. Heranwachsende sind, bei denen Jugendstrafrecht angewandt worden ist; ihr Anteil an den Verurteilten entspricht dem Anteil, der auch im Gesamtspektrum der zur Verurteilung gelangten Kriminalität festzustellen ist (10,6%). Auffällig ist, daß bei den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden als schwerste Sanktion die Jugendstrafe dominiert (6,3% gegenüber 3,8% Zuchtmitteln und 0,5% Erziehungsmaßregeln), obwohl sich die Bestimmung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen grundsätzlich nicht an den Gesichtspunkten von Unrecht und Schuld, sondern am Leitprinzip des Erziehungsgedankens orientiert; nur bei Annahme „schädlicher Neigungen“ oder einer besonderen „Schwere der Schuld“ kann nach § 17 JGG als ultima ratio die Jugendstrafe verhängt werden. Die Jugendgerichte haben diese Voraussetzungen im Zusammen-

hang mit Sexualkriminalität 1996 überproportional häufig für gegeben gehalten: Im Gesamtspektrum der Kriminalität wurden lediglich 2,0% (statt bei Sexualkriminalität 6,3%) der Verurteilten mit einer Jugendstrafe belegt. Die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde in etwa zwei Drittel der Fälle (65,3%) zur Bewährung ausgesetzt.

Auch bei den Erwachsenen bzw. den Heranwachsenden, bei denen allgemeines Strafrecht angewandt wurde, dominiert die freiheitsentziehende Sanktion: In zwei von drei Fällen wurde gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe ausgesprochen (62,2% gegenüber 27,2% Geldstrafe), wobei die Aussetzungsquote hier bei etwa 60% liegt. Die Dominanz der Freiheitsstrafe mag zwar vor dem Hintergrund der allgemeinen Sanktionspraxis im Gesamtspektrum der Kriminalität zunächst überraschen (1996 erhielten, wie schon in früheren Jahren, nur knapp 18% aller Verurteilten eine Freiheitsstrafe), erklärt sich aber aus den Strafrahmen, die der Gesetzgeber auch schon vor den jüngsten Reformen durch das 33. StrÄndG v. 1.7.1997¹⁷ und das 6. StrRG vom 26.1.1998¹⁸ für Sexualstraftaten vorgesehen hatte: Auch schon vor diesen Reformen war das häufigste Delikt, der sexuelle Mißbrauch von Kindern, im Grundtatbestand (§ 176 Abs. 1, 1. Alt. StGB a.F.) mit einem Strafrahmen „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ausgestattet; Geldstrafe war nicht möglich. Die Freiheitsstrafe dominierte 1996 dementsprechend nicht nur bei den Sexualdelikten insgesamt, sondern auch bei den meisten Einzeldelikten – besonders deutlich bei den sexuellen Gewaltdelikten sowie dem sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen und von Kindern –; lediglich bei Exhibitionismus sowie in der Sammelkategorie des „Ausnutzens sexueller Neigungen“ ließ sich korrespondierend zu dem durchgängig geringeren Strafrahmen (Ausnahme: §§ 181, 181a StGB) ein Übergewicht der Geldstrafe feststellen.

Fragt man nicht nur nach den Anteilen, die auf die einzelnen Sanktionsarten entfallen, sondern schlüsselt die Statistik weiter danach auf, welche Dauer die gegen Erwachsene bzw.

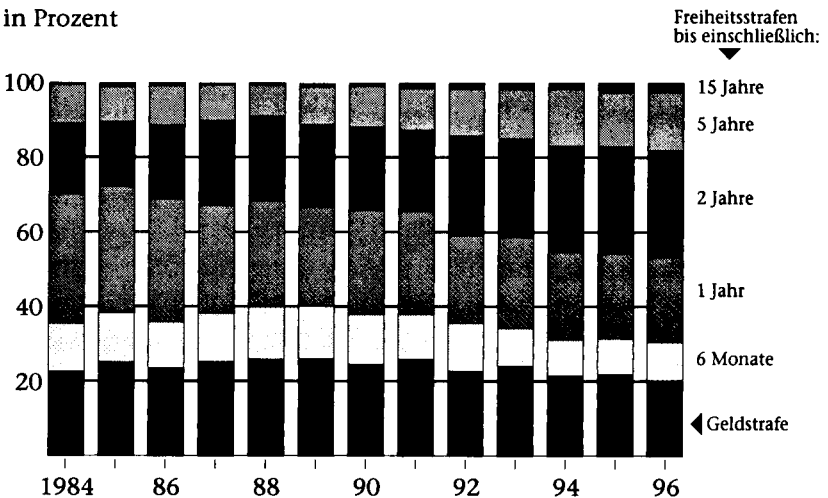
Heranwachsende verhängten Freiheitsstrafen 1996 gehabt haben, bestätigt sich das Bild: Bei den Delikten, bei denen die Sanktionsart Freiheitsstrafe dominiert, lassen sich auch vergleichsweise hohe Anteile von langdauernden, nicht mehr zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafen feststellen. Bei sexueller Nötigung und sexuellem Mißbrauch von Schutzbefohlenen sowie von Kindern lag der Anteil der über zweijährigen Freiheitsstrafen 1996 bei über 20%; bei Vergewaltigung betrug er – dem Strafraumen des § 177 StGB entsprechend – sogar 57,2%. Lebenslange Freiheitsstrafen wurden 1996 wegen Sexualdelikten nicht verhängt. Umgekehrt war bei Exhibitionismus der Anteil der geringen, 6 Monate oder weniger betragenden Freiheitsstrafen überproportional hoch (68,3%); die Verhängung einer Freiheitsstrafe schien hier, darauf deuten zumindest die hohen Aussetzungsquoten hin, von den Gerichten vor allem zur Nutzung der spezialpräventiven Einwirkungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. § 183 Abs. 3 StGB) genutzt zu werden. Etwas aus dem Rahmen fällt die Sanktionspraxis bei den unter dem Begriff des „Ausnutzens sexueller Neigungen“ zusammengefaßten Straftaten. Obwohl hier meist die Geldstrafe verhängt wird, lassen sich auch vergleichsweise hohe Anteile an langdauernden Freiheitsstrafen feststellen. Dies dürfte in erster Linie eine Konsequenz der ebenfalls zu dieser Kategorie zählenden Straftaten mit höherem Strafraumen Schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB) und Zuhälterei (§ 181a StGB) sein.

Zeigt sich damit, daß sich die Sanktionspraxis der Gerichte in erster Linie an den gesetzlichen Strafraumen orientiert – und zwar nicht nur bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht, wo dies an sich eine Selbstverständlichkeit ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB), sondern auch bei der Anwendung von Jugendstrafrecht –, bleibt die Frage, ob sich die Sanktionspraxis im Verlauf der letzten Jahre verändert hat und ggf. milder geworden ist. Die Frage interessiert vor allem für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, da dies dasjenige Delikt ist, das immer wieder im Vordergrund der Diskus-

sion gestanden hat und bei dem sich zudem über die Jahre hinweg ein deutlicher Anstieg sowohl bei den angezeigten als auch bei den abgeurteilten Taten feststellen läßt (Abb. 1, Abb. 3). Betrachtet man wegen ihrer größeren quantitativen Bedeutung nur die nach allgemeinem Strafrecht wegen dieses Delikts Verurteilten (Abb. 5), läßt sich seit 1985 keine Abnahme, sondern umgekehrt eine deutliche Zunahme der Sanktionsschwere erkennen: Während die Anteile der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr deutlich abgenommen haben (Geldstrafe 1985: 25,2%, 1996: 20,4%; Freiheitsstrafe bis einschl. 6 Monate 1985: 13,2%, 1996: 10,2%; Freiheitsstrafe bis einschl. 1 Jahr 1985: 33,8%, 1996: 22,7%), haben die Anteile der ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe deutlich zugenommen (Freiheitsstrafe bis einschließlich 2 Jahre 1985: 17,4%, 1996: 28,7%; Freiheitsstrafe bis einschließlich 5 Jahre 1985: 9,4%, 1996: 15,6%; Freiheitsstrafe bis einschließlich 15 Jahre 1985: 1,0%, 1996: 2,5%).

Abbildung 5:

Entwicklung der Strafschwere bei Verurteilungen wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (nur Verurteilungen mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht)



Fragt man nach den Gründen für den Anstieg des Strafniveaus, scheiden die erst jüngst erfolgten Gesetzesänderungen mit den Verschärfungen der Strafrahmen für sexuellen Mißbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) von vornherein aus den Überlegungen aus; diese Gesetzesänderungen ergingen erst zu einem Zeitpunkt, der in den Statistiken noch keinen Niederschlag gefunden haben kann. Auch der zweite, sofort in den Blick geratende Begründungsansatz – die Beseitigung des Fortsetzungszusammenhangs durch den Großen Senat des *BGH*¹⁹, die sich insbesondere auf Sexualstraftaten bezogen hat – kann die aus Abb. 5 ersichtliche Veränderung der Sanktionspraxis nicht hinreichend erklären, da die Entscheidung am 3.5.1994 erging, der Anstieg des Strafniveaus sich aber auch schon für die früheren Jahre beobachten läßt. Zur Erklärung wird man daher wohl nur auf die durch die öffentliche Diskussion bedingte veränderte Einschätzung der generalpräventiven Sanktionserfordernisse durch die Gerichte abstellen können. Zu vermuten ist, daß die Gerichte in dem Maß, in dem der sexuelle Mißbrauch enttabuisiert worden und in den Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit getreten ist, auch ohne Veränderung des Strafrahmens durch den Gesetzgeber zu einer veränderten Einschätzung der Deliktsschwere gekommen sind und in der Tendenz zu härteren Strafen gegriffen haben. Empirisch bestätigen läßt sich diese Vermutung nicht. Würde sich sich bestätigen lassen, so könnte allerdings auch hierin ein Hinweis darauf gesehen werden, daß es der vom Gesetzgeber mit großen Worten angegangenen Reform der Strafrahmen durch das 6. StrRG zumindest in diesem Bereich nicht bedurft hätte.

7. Legalbewährung

Zum Schluß sei noch ein kurzer Blick auf die Rückfallquoten bei Sexualkriminalität geworfen. Dieser Blick ist wichtig, nicht nur, weil die Rückfallquoten allgemein als der wichtigste Indikator für die spezialpräventive Effizienz der verhängten Sank-

tionen gelten, sondern auch, weil die erneute Begehung von Sexualstraftaten nach der Entlassung aus dem Straf- bzw. Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion der jüngsten Zeit eine erhebliche Rolle gespielt und die Entscheidung des Gesetzgebers zum Erlaß des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ maßgeblich mit beeinflußt hat.²⁰ Die zur Legalbewährung von Sexualtätern bislang vorliegenden Angaben sind dürftig. Aus der Strafverfolgungsstatistik lassen sich insoweit keine genauen Informationen entnehmen. Aus ihr ergibt sich lediglich, daß knapp die Hälfte derjenigen, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal verurteilt worden waren (48,6%), wobei die Vorverurteilungsquoten bei allen Delikten in etwa gleich hoch sind.

Um in diesem Zusammenhang zu genaueren Informationen zu gelangen, ist man wieder auf Einzeluntersuchungen angewiesen. Besondere Beachtung verdient insoweit eine Untersuchung, die vor kurzem von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführt worden ist.²¹ Ausgewertet wurden die Registerauszüge aller derjenigen, die im ersten Halbjahr 1987 wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden waren (N = 4.933). Nach den bislang von der Kriminologischen Zentralstelle veröffentlichten Ergebnissen kann man davon ausgehen, daß von den wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilten Personen 10 Jahre nach der Bezugsentscheidung zwar jeder zweite erneut verurteilt worden ist, daß der Anteil der einschlägig Rückfälligen jedoch lediglich bei ca. 20% liegt. Die Mehrzahl der neuerlichen Verurteilungen betrifft andere Delikte, wobei der Schwerpunkt im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelinquenz liegt. Die Ergebnisse für die 1987 verurteilten Vergewaltigungstäter liegen ähnlich: Von ihnen wurden etwa 60% innerhalb des Zehnjahreszeitraums erneut verurteilt, aber nur ca. 14% wegen einschlägiger Taten. Dafür, daß sich die Rückfallquoten in den Folgejahren nach 1987 erhöht hätten, gibt es keine Anhaltspunkte.

Die in der öffentlichen Diskussion häufig geäußerte Befürchtung, daß von Sexualtätern eine hohe Rückfälligkeit zu erwarten sei, dürfte sich angesichts dieser Befunde kaum aufrechterhalten lassen. Die Gefahr, daß nach einer Sexualstrafat und entsprechender Sanktionierung weitere einschlägige Taten begangen werden, war vor dem Erlaß des Gesetzes vom 26.1.1998 zwar vorhanden und durfte auch angesichts der besonderen Qualität der Rechtsgutsverletzungen nicht verharmlost werden; zu einer Dramatisierung bestand allerdings ebenfalls kein Anlaß. In einem Strafrechtssystem, das freiheitlichen Prinzipien verpflichtet ist, kann und darf der Gedanke des Schutzes vor rechtswidrigen Taten gegenüber dem Freiheitsanspruch des Verurteilten und seinem Anspruch auf Achtung der Menschenwürde und Reintegration keinen absoluten Vorrang einnehmen; beide Interessen müssen zueinander ins Verhältnis gesetzt und gegeneinander abgewogen werden. In einem solchen, freiheitlichen Prinzipien verpflichteten System ist ein gewisser Grundbestand an Rückfalltaten unvermeidbar; die Vorstellung, Rückfalltaten qua strafrechtlicher Sanktion völlig ausschließen zu können, ist eine Illusion. Kriminalpolitisch hätte es deshalb im Gesetzgebungsverfahren an sich nur um die Frage gehen dürfen, ob die – offenbar bei ca. 20% anzusetzende – Quote einschlägiger Rückfalltaten gesellschaftlich als noch tolerabel oder als im Hinblick auf die Schutzinteressen der künftigen Opfer von Sexualstrafataten zu hoch anzusehen war. Diese Frage hat im Gesetzgebungsverfahren jedoch – soweit ersichtlich – keine Rolle gespielt; im Vordergrund stand allein das Bestreben, auf die Reihe bundesweit bekanntgewordener, schwerer Sexualstrafataten zu reagieren²² und in einem Wahljahr dem von vielen Seiten geäußerten Ruf nach stärkerer Repression und Kontrolle nachzukommen.

8. Fazit

Zusammenfassend läßt sich damit festhalten: Die in der PKS enthaltenen Angaben über die von der Polizei registrierten Taten boten und bieten keinen Anlaß, von einem besorgniserregenden Anstieg der Sexualkriminalität zu sprechen. Soweit in der PKS bei den Taten ein Anstieg erkennbar ist, scheint dies Ausdruck einer veränderten gesellschaftlichen Bewertung abweichenden Sexualverhaltens zu sein, nicht aber Indikator für ein verändertes Dunkelfeld. Die Strafverfolgungsorgane sind mit der bekanntgewordenen Sexualkriminalität auch schon vor den jüngsten Gesetzesänderungen differenziert, sachgerecht und verantwortungsbewußt umgegangen. Anhaltspunkte für eine „zu lasche“ Praxis lassen sich nicht feststellen; wenn überhaupt, gibt es eher umgekehrt Anzeichen für eine vor der Gesetzesänderung einsetzende Verschärfung der strafrechtlichen Reaktion. Von einer Veränderung der Sicherheitslage, die das Einschreiten des Gesetzgebers in den Jahren 1996/97 notwendig gemacht hätte, kann keine Rede sein.

Wie ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998 vor diesem Hintergrund zu bewerten? Praktische Kriminalpolitik vollzieht sich nicht unter Einbeziehung und nüchterner Bewertung empirisch-kriminologischer Erkenntnisse, sondern folgt anderen, eigenen Leitlinien und Handlungszwängen. Mediengesteuerter Druck scheint insoweit eine nicht unwesentliche Rolle zu spielen. In dem Gesetz ging es dementsprechend weniger darum, eine als problematisch erkannte Fehlentwicklung im Bereich der Sexualkriminalität und ihrer Verfolgung zu korrigieren, als vor allem darum, Stimmungen aufzugreifen und ad hoc Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Die Bezugnahme der Gesetzesbegründung auf die „Empörung“, die die bekanntgewordenen Sexualtaten hervorgerufen hätten²³, spricht insofern eine deutliche Sprache. Daß der Gesetzgeber auf „Empörung“ reagiert, ist dabei nicht von vornherein kritikwürdig – selbst wenn sich die hier geehrte *Anne-Eva Brauneck* in diesem

Zusammenhang an andere gesetzgeberische Fehlleistungen²⁴ erinnern mag -; Stimmungen aufzugreifen und produktiv zu verarbeiten ist ein notwendiger Bestandteil jeder integrativen Kriminalpolitik. Daß der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 26.1.1998 nicht nur Repressionsbedürfnisse befriedigt, sondern den rationalen, den empirischen Befunden ebenso wie freiheitlich-rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteten Umgang mit Sexualkriminalität insgesamt gefördert hätte, ist indessen zu bezweifeln, wenngleich empirisch begründete Aussagen hierüber gegenwärtig kaum möglich sind. Zu hoffen bleibt deshalb nur, daß die nicht unter so starkem Druck wie der Gesetzgeber stehende justizielle Praxis die ihr verbliebenen Spielräume nutzen und zu einer sinnvollen und sachgerechten Handhabung des neuen Gesetzes gelangen wird.

Anmerkungen:

- 1 BGBl. I, 160.
- 2 Vgl. hierzu etwa die Stellungnahmen von *Nedopil* MschKrim 81 (1998), 44; *Boetticher* MschKrim 81 (1998), 354; *Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* MschKrim 81 (1998), 368; *Schöch* NJW 1998, 1257; *Hammerschlag/Schwarz* NStZ 1998, 321; *Rotthaus* NStZ 1998, 597.
- 3 BT-Drucks. 13/8586, 1.
- 4 Gesetz vom 23.11.1973, BGBl. I, 1725.
- 5 BT-Drucks. 13/8586, 6.
- 6 Zur agenda setting-Funktion der Massenmedien vgl. *Schenk*, Medienwirkungsforschung, 1987, 194 ff.; *Burkart*, Kommunikationswissenschaft, 1995, 240 ff.
- 7 Zur Notwendigkeit des Rückgriffs auf Verhältnisziiffern nachdrücklich *Göppinger*, Kriminologie, 5. Aufl., 1997, 478.
- 8 Die PKS 1993 weist für die alten Bundesländer einschl. Gesamt-Berlin eine Häufigkeitszahl von 19,3 aus, für die neuen Bundesländer demgegenüber lediglich eine Häufigkeitszahl von 17,8.
- 9 *Wetzels*, Gewalterfahrungen in der Kindheit, 1997, 161 f.
- 10 Ähnlich *Walter/Wolke* MschKrim 80 (1997), 102 („Ausdruck einer zunehmenden sozialen und individuellen Sensibilität und Wahrnehmung“); zu den einzelnen Phasen der öffentlichen Debatte über sexuellen Mißbrauch von Kindern vgl. *Wetzels* (Fn. 9), 8 ff.

- 11 Anhaltspunkte finden sich bei *Rüther MschKrim* 81 (1998), 247, der sich in seiner Analyse allerdings auf die Presseberichterstattung beschränkt und damit nicht nur die Fernsehberichterstattung außer Betracht läßt, sondern etwa auch populärwissenschaftliche Monographien, die sich mit der Thematik beschäftigt und weite Verbreitung gefunden haben.
- 12 Vgl. *Wetzels* (Fn. 9), 159 f.
- 13 So aber, bezogen auf den sexuellen Mißbrauch von Kindern, *Göppinger* (Fn. 7), 601: „ein Delikt des mittleren Lebensalters und ... auch des Alters“.
- 14 In Abb. 2 wurden die Werte für 1991 und 1992 wegen der Anlaufschwierigkeiten in den neuen Ländern nicht ausgewiesen.
- 15 *Gunder*, Der Umgang mit von Sexualstraftaten betroffenen Kindern im Strafverfahren. Eine empirische Studie in Niedersachsen, jur. Diss. Hannover, 1998.
- 16 Ähnlich sind allerdings die Befunde zweier anderer Untersuchungen aus neuerer Zeit; vgl. *Volbert/Busse*, in: *Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger* (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, 1995, 151 ff.; *Wolke*, Der Verlauf von Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Landgerichtsbezirk Köln im Jahre 1991, 1995, 44 ff.
- 17 BGBl. I, 1607.
- 18 BGBl. I, 164.
- 19 BGHSt 40, 138; vgl. hierzu *Geisler* (Hrsg.), *Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“*, 1998, 149 ff.
- 20 Vgl. BT-Drucks. 13/8586, 6: „Insbesondere die Fälle, in denen Kinder durch einschlägig vorbestrafte Täter sexuell mißbraucht und sogar getötet worden sind, haben Empörung hervorgerufen.“
- 21 *Egg*, in: *Krüber/Dahle* (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz*, 1998, 57 ff.
- 22 Vgl. BT-Drucks. 13/8586, 6: „In den letzten Monaten ist eine Reihe von schweren Straftaten bekanntgeworden, auf die die Bevölkerung mit großer Bestürzung reagiert hat.“
- 23 Vgl. Fn. 20.
- 24 Etwa den Haftgrund der Erregung der Öffentlichkeit, eingeführt durch Gesetz vom 28.6.1935 (RGBl. I, 844).